

## **Wahlordnung der Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates Thüringen e.V.**

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Wahlen im Landesfrauenrat erfolgen entsprechend den Vorschriften dieser Wahlordnung, der Satzung des Landesfrauenrates, der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts. Die Stimmberechtigung regelt § 6 (1) der Satzung.

### **§ 2 Beschlussfähigkeit**

Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung festzustellen.

### **§ 3 Wahlkommission**

- (1) Die Delegiertenversammlung bestimmt per Akklamation eine Wahlkommission von mindestens zwei Personen aus ihrer Mitte, deren Aufgabe es ist, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen und das jeweilige Wahlergebnis festzustellen.
- (2) Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht für das zu wählende Amt kandidieren.

### **§ 4 Vorbereitung zu Wahlen des Vorstands**

- (1) Kandidaturen zu Wahlen des Vorstands des Landesfrauenrates müssen der Geschäftsführung neun Wochen vor dem Wahltermin zugeleitet sein.
- (2) Vorstandskandidaturen müssen mit folgenden Angaben versehen werden:
  - Vor- und Nachname der Kandidat\*in;
  - Erklärung der Kandidat\*in, dass sie bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen;
  - alle weiteren auf dem Kandidat\*innen-Bogen, inklusive Schwerpunktthema der Beisitzer\*innen erfragten erforderlichen Angaben und
  - die Zustimmung des entsendenden Verbandes zur Kandidatur.
- (3) Die fristgemäß eingegangenen Bewerbungen werden den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt.
- (4) Das Recht, in der Delegiertenversammlung weitere Kandidat\*innen zu benennen, bleibt unberührt.
- (5) Für Kandidaturen zu Wahlen des Vorstands des Landesfrauenrats, die während der Delegiertenversammlung eingereicht werden, gilt § 4 (2). Dafür wird den Kandidat\*innen ein entsprechender Zeitraum eingeräumt. Der Kandidat\*innen-Bogen ist vorzulegen.
- (6) Die Kandidat\*innen bekommen Gelegenheit, sich vorzustellen. Auf Antrag findet eine Aussprache über die Kandidat\*innen statt. Die Wahlen sind grundsätzlich als

geheime Wahlen durchzuführen. Auf Beschluss der Wahlversammlung kann offen gewählt werden.

- (7) Abwesende Kandidat\*innen können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

## **§ 5 Durchführung der Wahlen des Vorstandes**

- (1) Vor Eintritt in einen Wahlgang ist die Zahl der anwesenden Stimmen bekannt zu geben.
- (2) Die Schwerpunktthemen gemäß Satzung § 8 (1) werden vor Personenwahlen gemäß Satzung § 6 (4), Satz 3 beschlossen.
- (3) Wahlen von Personen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.
- (4) Jede Vorstandsposition, auch die der Beisitzer\*innen, wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.
- (5) Steht für ein Wahlamt nur eine Kandidat\*in zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ein weiterer Wahlgang erfolgt nicht.
- (6) Stehen für ein Wahlamt mehrere Kandidat\*innen zur Wahl, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Bleibt auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.
- (7) Gewählt wird durch Markieren hinter dem Namen der jeweiligen Kandidat\*in. Für jede Position kann höchstens einer Kandidat\*in eine Stimme gegeben werden.
- (8) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn der Wähler\*innen-Wille eindeutig erkennbar ist.

## **§ 6 Wahl der Kassenprüfer\*innen, Jurymitglieder und anderer zu wählender Vertretungen**

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen. Die Wahl kann offen durchgeführt werden. Die Kassenprüfer\*innen werden jährlich gewählt.
- (2) Andere Wahlhandlungen werden entsprechend Abs. 1, Satz 2 durchgeführt.

## **§ 7 Änderung der Wahlordnung**

Änderungen der Wahlordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 7. September 2019 durch die 44. Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates verabschiedet und tritt sofort in Kraft.